

Geschäftsbetrieb des Markt Biberbach

Bauhof/Rathaus/Kläranlage mit Wasserwerk

Die 12 BayLfSMV wurde **zuletzt am 14. Mai 2021** in Hinblick auf die inzidenzabhängigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie geändert.
Weitere Änderungen sind von der Bayerischen Staatsregierung in Kürze geplant.

Der Landkreis Augsburg hat seit Sonntag, den 16.05.2021, einen **Inzidenzwert unter 100** vorzuweisen.

Das Rathaus und die anderen Einrichtungen des Markt Biberbach bleiben für den generellen Publikumsverkehr trotz dessen weiterhin geschlossen!

Ab 25.05.2021 ist für den Einlass in das Rathaus, die Kindertagesstätte bzw alle gemeindlichen Einrichtungen (sogenannte „Click and meet“) allerdings kein negativer SARS-CoV 2 Test mehr vorzulegen.

Eine **Terminvereinbarung** ist wie bisher zwingend erforderlich!

Erreichbarkeit ist generell immer telefonisch möglich. Gerne auch per E-Mail. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit sich unter den bekannten **Telefonnummern oder E-Mail-Adressen** mit ihren Anliegen an die Verwaltung zu wenden.

Anträge und Anfragen werden weiterhin nach Eingang, teils mit Zeitverzögerung, bearbeitet und beantwortet.

Sitzungen der Gremien werden auf das äußerst notwendige Maß beschränkt.

Damit einhergehend ist natürlich, dass notwendige Beschlussfassungen zu Anträgen und Projekten teilweise verzögert gefasst werden können.

Bitte tragen Sie generell im Umgang mit anderen Mundschutz und beachten Sie die geltenden Hygienevorschriften.

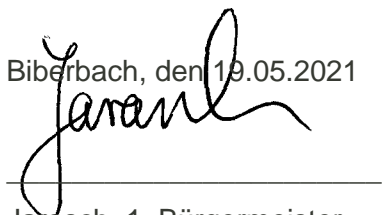
Vermeiden Sie unnötige soziale Kontakte.

Beim Betreten der gemeindlichen Gebäude besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ventil! Dies gilt auch für die Bürgerhäuser.

Ein Einlass ist nur unter den genannten Vorgaben möglich!

Bitte halten Sie sich weiterhin an die von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen und Vorgaben.

Biberbach, den 19.05.2021



Jarasch, 1. Bürgermeister



Das gilt ab Montag, 10. Mai bei einer Inzidenz über 50 bis 100

Übersicht der wichtigsten Regelungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte, die seit Sonntag, 2. Mai, eine stabile Inzidenz unter 100 aufweisen und deren Allgemeinverfügung vom bayerischen Gesundheitsministerium genehmigt wurde.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	! Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr und im Einzelhandel.		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels mit Terminvereinbarung möglich. (Abstandsregeln, (FFP2-)Maskenpflicht, ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche, Kontaktdatenerhebung) ✓ Dienstleistungen mit körperlicher Nähe zum Kunden sind bei vorheriger Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung erlaubt. (z.B. Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios) (Mindestabstand, medizinische Maskenpflicht für Personal, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, ein Kunde je 10 qm bei den ersten 800 qm, darüber hinaus ein Kunde je 20 qm) ✓ Bedarfsnotwendige Ladengeschäfte (z.B. Lebensmittelmärkte, Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen) und Ladengeschäfte der körperlichen Dienstleistungsbetriebe und der Handwerksbetriebe dürfen inzidenzunabhängig öffnen (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht Kunden, Maskenpflicht Personal, ein Kunde je 10 qm bei den ersten 800 qm, darüber hinaus ein Kunde je 20 qm)
	Kontaktbeschränkung <small>Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt und unterliegen nicht der Ausgangssperre</small>	<ul style="list-style-type: none"> ! Inzidenz zwischen 35 und 100: Eigener Hausstand mit einem weiteren Hausstand, max. 5 Personen. ! Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit. 		Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Innengastronomie bleibt geschlossen; Ausnahme u.a.: Betriebskantinen (unter bestimmten Voraussetzungen). ✓ Die Öffnung der Außengastronomie ist mit Terminbuchung und neg. Test bei mehreren Hausständen an einem Tisch bis 22 Uhr zulässig. ✓ Lieferung und Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause erlaubt. ✗ Beherbergungsbetriebe dürfen vorerst bis 21. Mai keine Touristen aufnehmen
	Veranstaltungen und Gottesdienste	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Veranstaltungen und Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse und Messen sind landesweit untersagt. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes. ✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. 		Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓ In den Schulen findet Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht. ! Testung mindesten zweimal wöchentlich. ✓ Kindertagesbetreuungen geöffnet.
	Geimpfte und genesene Personen <small>15. Tag nach letzter Impfung; Genesene mit Nachweis</small>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständig geimpfte Personen und Genesene werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Die besonderen Schutzmaßnahmen zugunsten vulnerabler Gruppen (Alten- und Pflegeheime etc.) bleiben unberührt. 			
	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel. (Voraussetzung: alle TeilnehmerInnen mit neg. Testnachweis) 			
	Kultur- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Theater, Konzert-/ Opernhäuser, Kinos geöffnet. ✓ Museen, Ausstellungen, zoologische/botanische Gärten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten, Seen, Gedenkstätten geöffnet. (mit FFP2-Maskenpflicht) ✓ Autokinos mit Schutz- und Hygienekonzept. ✓ Spielplätze für Kinder in Begleitung von Erwachsenen bleiben geöffnet; (ohne Ansammlung; Einhaltung des Mindestabstands) 			

www.coronavirus.bayern.de



Das gilt bei einer Inzidenz von über 100

Liegt die 7-Tages-Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 100, so treten ab dem übernächsten Tag folgende Regelungen in Kraft. Eine Übersicht der wichtigsten, teils verschärften Regelungen bei einer Inzidenz über 100.

gesundheit.

pflege.

bayern.

#bayerngemeinsam

	FFP2-Maskenpflicht	! Gilt unter anderem im öffentlichen Personennah- und fernverkehr und im Einzelhandel.		Dienstleistungen und Handel	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Inzidenz 100 bis 150: Ladengeschäfte des Einzelhandels mit Click&Meet mit negativem Test. (nur ein Kunden pro 20 qm für die ersten 600 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 40 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche. ✓ Inzidenz über 150: Ladengeschäfte des Einzelhandels können nur noch Click&Collect anbieten. ✗ Körpernahe Dienstleistungen sind untersagt (z.B. Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). ✓ Friseursalons/Fußpflege nur mit negativem Test. ✓ Medizinisch notwendige, pflegerische/therapeutische Behandlungen mit ärztlicher Verordnung möglich. ✓ Bedarfsnotwendige Ladengeschäfte (z.B. Lebensmittelmärkte, Gartenmärkte, Blumenfachgeschäfte und Buchhandlungen), Ladengeschäfte der körperlichen Dienstleistungsbetriebe und der Handwerksbetriebe dürfen inzidenzunabhängig öffnen. (Mindestabstand, FFP2-Maskenpflicht Kunden, Maskenpflicht Personal, ein Kunde je 20 qm bei den ersten 800 qm, darüber hinaus ein Kunde je 40 qm)
	Kontaktbeschränkung <small>Geimpfte und Genesene werden nicht mitgezählt und unterliegen nicht der Ausgangssperre</small>	<ul style="list-style-type: none"> ! Eigener Hausstand mit einer weiteren Person (inkl. Kinder unter 14 Jahren). ! Ausgangssperre zwischen 22 und 5 Uhr. 		Gastronomie und Hotellerie	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Gastronomiebetriebe müssen schließen; Ausnahme u.a.: Betriebskantinen (unter bestimmten Voraussetzungen). ✓ Lieferung / Abholung von Speisen erlaubt. Abholung zwischen 22 Uhr und 5 Uhr untersagt. ✗ Beherbergungsbetriebe dürfen keine Touristen aufnehmen.
	Veranstaltungen und Gottesdienste	<ul style="list-style-type: none"> ✗ Veranstaltungen, Versammlungen, öffentliche Festivitäten, Tagungen, Kongresse, Messen sind landesweit untersagt. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes. ✓ Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. 		Schulen und Kitas	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Inzidenz bis 165: Wechsel-/Präsenzunterricht: 1. bis 3. Klasse Grundschule, 5./6. Klasse Förderschule. ✓ Andere Klassen (ausgenommen Abschlussklassen): Distanzunterricht ! Testung mind. zweimal wöchentlich. ✗ Kindertagesbetreuungen geschlossen. Notbetreuung möglich.
	Geimpfte und genesene Personen <small>15. Tag nach letzter Impfung; Genesene mit Nachweis</small>	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständig geimpfte Personen und Genesene werden negativ getesteten Personen gleichgestellt. Die besonderen Schutzmaßnahmen zugunsten vulnerabler Gruppen (Alten- und Pflegeheime etc.) bleiben unberührt. 			
	Sport	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Kinder unter 14 Jahren: Die Ausübung von kontaktilosem Sport ist im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern gestattet. Anleitungspersonen dürfen an diesem Sport mit neg. Testergebnis teilnehmen. ✓ Kontaktfreie Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands. 			
	Kultur- und Freizeiteinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Öffnung der Außenbereiche von Zoos, botanischen Gärten bei Vorlage eines negativen Tests. ✓ Autokinos mit Schutz- und Hygienekonzept. ✓ Spielplätze für Kinder in Begleitung von Erwachsenen bleiben geöffnet; ohne Ansammlung und unter Einhaltung des Mindestabstands. 			

www.coronavirus.bayern.de